

Satzung

des Vereins „Badfreunde Wilhermsdorf e. V.“

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Badfreunde Wilhermsdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Wilhermsdorf. Er ist im Vereinsregister des AG Fürth unter der Nr. 201151 eingetragen und hat die Steuer-Nr. 218/107/00375.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung des Trägers für den dauerhaften Erhalt des Hallenfreibades in Wilhermsdorf und dessen Sanierung, sowie die Förderung des Schwimmbetriebs. Dies soll für die Allgemeinheit zum Zwecke der Förderung des Schwimmsports, der Schwimmausbildung und des allgemeinen Gesundheitswesens geschehen.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Vereinsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden sowie freiwillige, unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der § 51 ff. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein ist politisch, kommerziell und konfessionell unabhängig.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§4 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

- 1) Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzendem

der ergänzt werden kann durch ein oder mehrere weitere bis max. vier
b) Stellvertreter

2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in 1) genannten Personen an:

- a) der Kassenwart
- b) der Schriftführer
- c) der 1. Beisitzer
- d) der 2. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie seine Stellvertreter vertreten. Diese haben Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand wird zur Sicherung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes eine Geschäftsordnung beschließen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereines und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur nächsten Jahreshauptversammlung weniger als sechs Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein im Rahmen seiner Aufgaben fördern wollen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Anmeldung beim Verein. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung (durch Unterschrift) der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 3) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Erwachsene, Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) und durch belegte Sachgründe reduzierte Minderbeitragsmitgliedschaften. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie beginnt am ersten Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austrittserklärung.
Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn
 - a) durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Verein geschädigt wird,
 - b) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen drei Monate rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - c) wenn dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht aberkannt worden sind, sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.
- 8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Über Einwendungen des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9) Mit den Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber diesem; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtung und Attraktivität des Hallenfreibades zu machen. Diese kann das Mitglied direkt beim Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung einbringen.
- 2) Eine direkte Mitbestimmung auf den Betriebsablauf, bezüglich Preisen und Personal, hat das Mitglied nicht.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Kontoänderungen dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

§7 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Hallenbad Wilhermsdorf öffentlich bekanntgegeben.
- 2) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Spenden und Beiträge besteht nicht.

§8 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Hallenbad Wilhermsdorf und im Mitteilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf. Diese Einladung kann zusätzlich auch in Form elektronischer Mails erfolgen. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen nach Bedarf statt.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.
- 3) Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Jahreshauptversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über

Satzungsänderungen.

- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; soweit die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berührt werden, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
- 6) Über Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladefrist von drei Tagen. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereins oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch Vollmacht in Schriftform ist möglich.

§9 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechnungsunterlagen der Vorstandsmitglieder einzusehen.
- 2) Die Kassenprüfer haben nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.
- 3) Der Kassenwart hat das gesamte Rechnungswesen den Kassenprüfern nach vorliegendem Rechnungsabschluss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu überlassen.
- 4) Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das älteste dem Vorstand nicht angehörende ordentliche Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz. Diese Regelung währt solange bis nach Klärung der

Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäß eingeladen und die Auflösung auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Liquidation des Vereins

- 1) Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wilhermsdorf mit der Maßgabe, das Geld ausschließlich und unmittelbar für den weiteren Betrieb des Hallenfreibades Wilhermsdorf zu verwenden.

§12 Inkrafttreten/Verschiedenes

- 1) Die Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 2) Der Vorstand ist zu rein formalen Satzungsänderungen berechtigt, wenn im Eintragsverfahren Änderungen vom Registergericht oder im Rahmen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit von der Finanzbehörde verlangt werden.
- 3) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des BGB.
- 4) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Mai.2018 genehmigt.

Wilhermsdorf, 8. Mai 2018

Ludwig W. F. Schröer,
Vorstandsvorsitzender

(Diese Ausfertigung ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig)